

Geschäftsordnung des Elternbeirats an der Uhlandschule in Stuttgart/Rot

Der Elternbeirat der Uhlandschule in Stuttgart/Rot gibt sich auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und des § 28 der Schulverordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) diese Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt auf Grundlage der §§ 47, 55 und 57 SchG sowie der §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung – jeweils in der aktuellen Fassung – die Geschäftsprozesse des Elternbeirats. Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

§ 1 – Vorsitz des Elternbeirats

Der Vorsitzende¹ vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben entsprechend der einschlägigen Paragraphen der Elternbeiratsverordnung.

1. Neben dem Vorsitzenden wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsteam-Mitglieder, nach Möglichkeit aus beiden Schulformen gleich viele Mitglieder. Sie bilden mit dem Kassenwart den Elternbeiratvorstand.
2. Aus dem Elternbeiratvorstand lässt sich nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied in den Förderverein wählen.
3. An Stelle des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, sowie der Vorstandsteam-Mitglieder und auf seinen Wunsch oder bei Verhinderung kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Elternvertreter zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirats und dessen Schulausschüssen entsenden. Die Namen und Kontaktdaten des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und Vorstandsteam-Mitglieder sowie die der Vertreter aus dem Elternbeirat müssen dem Vorstand des GEB unverzüglich nach den konstituierenden Elternbeiratssitzungen und vor der ersten Vollversammlung des GEB schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wahl
 - a. Wählbar sind in der Sitzung an- oder abwesende Elternbeiräte, sofern von ihnen eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
 - b. Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen.
 - c. Beide Wahlen finden in offener oder geheimer Abstimmung statt, jedes Mitglied des Elternbeirats hat dabei eine Stimme. Möchten mindestens drei Elternbeiräte eine geheime Abstimmung, wird die Abstimmung geheim abgehalten.
 - d. Gewählt ist jeweils der Bewerber, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen, wenn er die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit ist direkt im Anschluss eine Stichwahl unter den Bewerbern durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird per Losentscheid entschieden.
5. Die Amtszeit des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der zwei Vorstandsteam-Mitglieder beträgt 1 Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
6. Nach Ablauf der Amtszeit versehen sie ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden, seines Stellvertreters bzw. seiner zwei Vorstandsteam-Mitglieder. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
7. Scheidet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder einer von den zwei Vorstandsteam-Mitgliedern vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern aus, so ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen und für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden, einen neuen Stellvertreter oder ein neues Vorstandsteam-Mitglieder zu wählen.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

§ 2 – Eltern in der Schulkonferenz

1. An der Uhlandschule gehören der Schulkonferenz aus dem Kreis der Eltern der Elternbeiratsvorsitzende und drei Vertreter der Eltern als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Gruppe der Eltern wird ergänzt durch mindestens zwei Stellvertreter, die im Verhinderungsfall die regulären Mitglieder der Eltern vertreten.
2. Wahl
 - a. Wählbar sind in der Sitzung an- oder abwesende Elternbeiräte, sofern von den abwesenden eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.
 - b. Die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und der Stellvertreter findet in einem gemeinsamen offenen oder geheimen Wahlgang statt. Möchten mindestens drei Elternbeiräte eine geheime Abstimmung, wird die Abstimmung geheim abgehalten.
 - c. Jedes Mitglied kann dabei einer Person nur eine Stimme geben. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl durchgeführt.
 - d. Die Stellvertreter werden danach in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bestimmt.
3. Die Amtszeit der Eltern in der Schulkonferenz beträgt ein Schuljahr. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

§ 3 – Ausschüsse

1. Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, um gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule (z.B. Schulfest) durchzuführen.
2. Wahl
 - a. Die Wahl der Mitglieder findet in einem gemeinsamen Wahlgang statt.
 - b. Melden sich mehr Bewerber als mögliche Mitglieder kann die Wahl per Handzeichen erfolgen.
 - c. Die Eltern des Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für die Schulleitung.

§ 4 – Elternbeiratssitzungen

1. Einberufung des Elternbeirats
 - a. Planmäßig kommt der Elternbeirat in jedem Schulhalbjahr mindestens zu einer Sitzung zusammen.
 - b. Zusätzliche Sitzungen kann der Elternbeiratsvorsitzende einberufen, wenn nach seiner Ansicht Bedarf dazu besteht.
 - c. Der Elternbeiratsvorsitzende ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Elternbeiräte oder die Schulleitung dies unter Angabe des zu behandelnden Themas fordern.
2. Einladung
 - a. Die Einladung zu Elternbeiratssitzungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden unter Nennung der vorgesehenen Tagesordnung.
 - b. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage, sie soll in der Regel 14 Tage betragen.
 - c. Der Versand der Einladung erfolgt in der Regel via E-Mail mit Empfangsbestätigung.
3. Protokollführung
 - a. Über jede Elternbeiratssitzung wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
 - b. Das Protokoll wird regelmäßig von einem Elternvertreter erstellt.
 - c. Das Protokoll ist vom Protokollführer innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an den Elternbeiratsvorsitzenden zu Prüfung zu übergeben.
 - d. Nach erfolgter Prüfung unterzeichnet der Vorsitzende oder sein Vertreter das Protokoll und stellt es allen Elternbeiräten und der Schulleitung zur Verfügung.

4. Information der Eltern zwischen den Sitzungen

Im Sinne einer schnellen und weniger aufwändigen Informationsweiterleitung an die Elternbeiräte werden Informationen des Elternbeiratsvorsitzenden in der Regel via E-Mail und via Whatsapp oder via einem ähnlichen Instant-Messaging-Dienst versandt. Eine regelmäßige parallele Information in Papierform erfolgt nicht. Deshalb

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

sind die Elternbeiratsmitglieder aufgefordert, dem Elternbeiratsvorsitzenden eine E-Mail-Adresse und eine Handynummer mitzuteilen, über die sie erreichbar sind.

5. Für die Teilnahme der Schulleitung und weiterer Personen an den Sitzungen des Elternbeirats gelten die einschlägigen Paragraphen der Elternbeiratsverordnung.

§ 5 – Beratung und Abstimmung

1. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als vier seiner Mitglieder anwesend sind oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied vertreten wird. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine weitere Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als vier der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Es wird bei Beschlüssen offen oder geheim abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

4. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung nur behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.

5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage (auch elektronisch) abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist hat der Elternbeiratsvorsitzende den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen.

6. Aus Gründen von Ressourcen der Mitglieder finden die Sitzungen oder Wahlen bei Bedarf über Videokonferenz statt.

§ 6 – Durchführung von Wahlen

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter. Sind alle verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein Mitglied des Elternbeirats mit der Wahlvorbereitung.

2. Die Einladung zu Wahlen muss schriftlich erfolgen.

3. Wahlleiter

a. Stellt der Elternbeiratsvorsitzende sich selbst zur Wahl, müssen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen.

b. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.

c. Der Wahlleiter hat die Wahlfähigkeit des Elternbeirats und das Ergebnis der Wahl schriftlich zu dokumentieren.

4. Wahlfähigkeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mehr als vier seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einem neuen Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als vier der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Wählbarkeit und Wahlberechtigung

a. Wählbar sind nur in der Sitzung an- oder abwesende Elternbeiräte, sofern von den abwesenden eine schriftliche Erklärung über das Einverständnis zu ihrer Wahl vorliegt.

b. Wahlberechtigt sind nur in der Sitzung anwesende Personen, eine Briefwahl ist nicht zulässig.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

§ 7 – Elternkasse

1. Der Elternbeirat führt eine Elternkasse
2. Wesentliche Aufgaben der Elternkasse
 - a. Bezuschussung von schulischen Veranstaltungen, welche für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden.
 - b. Finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülern, deren finanzieller Hintergrund eine Teilnahme an einer Veranstaltung/einem Projekt verhindern könnte.
 - c. Finanzierung und Bezuschussung von außerordentlichen Anschaffungen der Schule, welche nicht über den Haushalt der Schule finanzierbar sind.
 - d. Finanzierung von Hilfsmitteln der Elternarbeit, wie z.B. Literatur oder Schulungen.
 - e. Finanzierung von Geschenken und Anerkennungen im Rahmen der Elternarbeit.
3. Kassenführung
 - a. Die Kassenführung wird von einem gewählten Kassenführer geführt, der dafür Sorge trägt, dass eine geordnete Kassenführung erfolgt.
 - b. Die Amtszeit des Kassenführers beträgt ein Schuljahr.
 - c. Nach Ablauf der Amtszeit versieht er sein Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Kassenführers. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr wählbar ist.
 - d. Die Wahl des Kassenführers erfolgt in der Regel in offener Wahl. Jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats hat dabei eine Stimme. Gewählt ist derjenige Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen, wenn er die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit ist direkt im Anschluss eine Stichwahl unter diesen Bewerbern durchzuführen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird ein Losentscheid herbeigeführt.
4. Kassenprüfer
 - a. Der Elternbeirat wählt nach Möglichkeit aus seiner Mitte einen Kassenprüfer.
 - b. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich zum Ende des Schuljahrs durch den Kassenprüfer durchgeführt. Danach übergibt der Kassenführer dem Elternbeiratsvorsitzenden den offiziellen Kassenbericht.
5. Einnahmen in die Elternkasse
 - a. Alle Gewinne von Veranstaltungen, in denen der Elternbeirat die finanzielle Verantwortung z.B. durch den Wareneinkauf und die Zurverfügungstellung von Wechselgeld trägt, fließen in die Elternkasse.
 - b. Der Elternbeiratsvorsitzende unterrichtet die Elternbeiräte und die Schulleitung in der ersten Elternbeiratssitzung über den Stand der Kasse.
 - c. Der Elternbeirat kann freiwillige Beiträge zur Deckung seiner Ausgaben oder zur Unterstützung von schulischen Aktivitäten erheben.
6. Ausgaben aus der Elternkasse
 - a. Über die Verwendung der Gewinne aus gemeinsam von Schule und Elternbeirat durchgeführten Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz und des Elternbeirats. Diese Mittel stehen auf Abruf zur Verfügung.
 - b. Richtwerte für die Verteilung sind wie folgt:
 - ca. 70%: Schulanteil (Hauptverwendungszweck)
 - ca. 20%: Elternbeirat
 - ca. 10%: zur freien Verwendung der Schule
 - c. Über die Verwendung der übrigen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel berät sich der Elternbeiratsvorsitzende zusammen mit der Schulleitung am Schuljahresanfang vor der ersten Sitzung des Elternbeirats. Diese Mittel werden durch einen Beschluss des Elternbeirats mit einfacher Mehrheit zur Verfügung gestellt.
 - d. Der Elternbeirat ermächtigt den Elternbeiratsvorsitzenden, ohne expliziten Beschluss des Elternbeirats über einen Gesamtbetrag von 200 Euro (zweihundert) je Schuljahr für unvorhergesehene und einmalige Ausgaben zu verfügen. Über diese Ausgaben berichtet der Elternbeiratsvorsitzende in seinen Sitzungen.
 - e. Bei Auszahlungen darüber hinaus beschließt der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit.
 - f. Persönliche Unkosten der Funktionsträger des Elternbeirats (z.B. Fahrtkosten) werden von den jeweiligen Funktionsträgern getragen und in der Regel nicht aus der Elternkasse beglichen.

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

§ 8 – Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung darüber in der Tagesordnung vorgesehen war.
 - b. Für eine Änderung oder Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der persönlichen oder per Vollmacht abgegebenen, gültigen Stimmen.
 - c. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht zulässig.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am 08.02.2022 auf Beschluss des Elternbeirats vom 07.02.2022 in Kraft.

§ 9 – Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der Geschäftsordnung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung derart wesentlich war, dass ein Festhalten an dieser Geschäftsordnung nicht zugemutet werden kann.
2. In allen Fällen werden die Elternvertreter die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen Gewollten am nächsten kommen.
3. Die Elternvertreter werden sich bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Geschäftsordnung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Stuttgart, den 14.05.2024

Romy Dittmar
Die Vorsitzende des Elternbeirats

Erika Jakob
Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

¹ Der einfachen Lesbarkeit halber wird im Dokument die männliche Form für die Bezeichnung der Funktionsinhaber verwendet; es sind dabei jedoch immer beide Geschlechter gemeint.